

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 12. Jänner 2000

Teil III

-
3. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr
 4. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr
 5. Kundmachung: Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
-

3. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Kontinuitätsklärungen zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr (BGBl. Nr. 131/1956, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 187/1987) hinterlegt:

Staaten:

Bosnien und Herzegowina	mit Wirksamkeit vom 6. März 1992
Kroatien	mit Wirksamkeit vom 8. Oktober 1991
Salomonen	am 3. September 1981
Slowenien	mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1991
Tonga	am 11. November 1977

Auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China findet das Abkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung.

Portugal hat die Anwendung des Abkommens für Macao mit Wirksamkeit vom 20. Dezember 1999 für beendet erklärt.

Singapur hat das Abkommen am 3. November 1999 gekündigt.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten den anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 21 zurückgenommen:

Bulgarien	am 6. Mai 1994
Polen	am 16. Oktober 1997

Klima

4. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Kontinuitätsklärungen zum Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr (BGBl. Nr. 131/1956, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 188/1987) hinterlegt:

Staaten:

Salomonen	am 3. September 1981
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Tonga	am 11. November 1977

Tschechische
Republik mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993

Anlässlich der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung haben die Slowakei und die Tschechische Republik den von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärten Vorbehalt *) zum Zusatzprotokoll erneuert.

Auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China findet das Zusatzprotokoll auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung.

Portugal hat die Anwendung des Zusatzprotokolls für Macao mit Wirksamkeit vom 20. Dezember 1999 für beendet erklärt.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten den anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 15 zurückgenommen:

Bulgarien	am 6. Mai 1994
Polen	am 16. Oktober 1997

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 214/1968

Klima

5. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. Nr. 229/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 957/1994, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 709/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Albanien	29. Juni 1999
Andorra	23. Juli 1999
Barbados	24. August 1995
Belize	23. Mai 1997
Benin	4. Dezember 1997
Bolivien	15. November 1996
Botsuana	20. Mai 1998
Bulgarien	16. Februar 1996
Burkina Faso	4. November 1999
Burundi	6. Jänner 1997
Costa Rica	7. März 1995
Côte d'Ivoire	1. Dezember 1994
Deutschland	21. April 1995
Dominica	5. Mai 1998
Gambia	15. Dezember 1997
Georgien	20. Mai 1999
Griechenland	4. August 1994
Guatemala	15. Mai 1995
Guinea	26. April 1995
Honduras	27. Dezember 1995
Island	28. Juni 1995
Israel	14. Dezember 1994
Jemen	21. Februar 1996
Kap Verde	2. Juli 1999
Katar	9. August 1995
Kirgisistan	13. August 1996
Kolumbien	31. Dezember 1996
Komoren	31. Oktober 1994
Demokratische Republik Kongo	6. Oktober 1994

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Kroatien	9. Mai 1994
Kuba	3. Oktober 1994
Kuwait	11. Oktober 1993
Libanon	21. Dezember 1994
Litauen	22. April 1999
Madagaskar	2. Juni 1999
Marokko	28. Dezember 1995
Mauretanien	16. August 1996
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	16. Juli 1997
Föderierte Staaten von Mikronesien	6. September 1995
Moldau	2. Juli 1998
Mongolei	15. April 1997
Mosambik	13. März 1997
Namibia	15. Mai 1995
Nepal	15. Oktober 1996
Neuseeland (ohne Tokelau)	20. Dezember 1994
Nicaragua	3. Juni 1997
Niger	17. Juni 1998
Oman	8. Februar 1995
Pakistan	26. Juli 1994
Papua-Neuguinea	1. September 1995
Paraguay	28. September 1995
Russische Föderation	31. Jänner 1995
Sambia	15. November 1994
Singapur	2. Jänner 1996
St. Kitts und Nevis	7. September 1994
St. Vincent und die Grenadinen	2. Dezember 1996
Thailand	24. November 1997
Tunesien	11. Oktober 1995
Turkmenistan	25. September 1996
Uganda	11. März 1999
Ukraine	8. Oktober 1999
Usbekistan	7. Februar 1996
Venezuela	3. März 1998
Vietnam	13. März 1995

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

Andorra:

Als zuständige Behörde für die Durchführung von Art. 5 des Übereinkommens wurde das „Ministry of Agriculture and Environment“ bestimmt.

Deutschland:

Deutschland geht davon aus, daß die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 12 des Übereinkommens in keiner Weise die Ausübung der Schifffahrtsrechte und -freiheiten, wie sie nach Völkerrecht gewährleistet sind, beeinträchtigen. Demzufolge ist Deutschland der Ansicht, daß nichts in diesem Übereinkommen einer Mitteilung an oder die Zustimmung eines Staates für die Durchfahrt von gefährlichen Abfällen auf einem Schiff unter der Flagge einer Partei bedarf, wenn diese ihr Recht auf eine friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer oder die Freiheit der Schifffahrt in einer ausschließlichen Wirtschaftszone nach dem Völkerrecht ausübt.

Kolumbien:

Gemäß Art. 26 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Kolumbien für Zwecke der Durchführung dieses internationalen Instruments, daß Artikel 81 der Politischen Verfassung Kolumbiens die Einfuhr von Nuklearrückständen und toxischen Abfällen in das Staatsgebiet verbietet.

Kuba:

Zu Art. 20 des Übereinkommens erklärt Kuba, daß Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Einhaltung dieses Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls durch Verhandlung auf diplomatischem Wege beigelegt oder einem Schiedsverfahren unter den in Anlage VI über das Schiedsverfahren festgelegten Bedingungen unterbreitet werden.

Singapur:

Singapur erklärt, daß in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 12 die Bestimmungen des Übereinkommens in keiner Weise die Ausübung der Schifffahrtsrechte und -freiheiten, wie sie nach Völkerrecht gewährleistet sind, beeinträchtigen. Demzufolge verlangt nichts in diesem Übereinkommen die Mitteilung an oder die Zustimmung irgendeines Staates für die Durchfahrt eines Schiffes unter der Flagge einer Partei, wenn diese die Durchfahrtsrechte durch das Küstenmeer oder die Freiheit der Schifffahrt in der ausschließlichen Wirtschaftszone nach Völkerrecht ausübt.

St. Kitts und Nevis:

Mit Bezug auf Art. 20 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt St. Kitts und Nevis, daß es die Schiedsgerichtsbarkeit nach den in Anlage VI des Übereinkommens festgelegten Verfahren und Bedingungen als obligatorisch anerkennt.

Portugal hat am 28. Juni 1999 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Macao ausgedehnt.

Das Vereinigte Königreich hat am 30. Oktober 1995 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Hongkong ausgedehnt.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge findet auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung.

Klima

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
Abs.	Absatz	idF	in der Fassung
AktG	Aktiengesetz	JGG	Jugendgerichtsgesetz
AO	Ausgleichsordnung	JN	Jurisdiktionsnorm
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	KDV	Kraftfahrgezet-Durchführungs- verordnung
Art.	Artikel	KFG	Kraftfahrgezet
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	KO	Konkursordnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	LGBL	Landesgesetzbuch
BAO	Bundesabgabenordnung	lit.	litera (= Buchstabe)
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz	MRG	Mietrechtsgesetz
BGBL	Bundesgesetzbuch	Nr.	Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	PatG	Patentgesetz
bzw.	beziehungsweise	RGBL	Reichsgesetzbuch
dgl.	dergleichen	S	Seite, Schilling
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger	StGB	Strafgesetzbuch
dRGBL	deutsches Reichsgesetzbuch	StGBL	Staatsgesetzbuch
DSG	Datenschutzgesetz	StPO	Strafprozeßordnung
DVG	Dienstrechtlichverfahrensgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
EG . . .	Einführungsgesetz . . .	ua.	und andere, unter anderem
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen	UStG	Umsatzsteuergesetz
EO	Exekutionsordnung	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz	VV	verkürztes Verfahren
FinStrG	Finanzstrafgesetz	VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz	vH	vom Hundert (= Prozent)
GBG	Grundbuchgesetz	vT	vom Tausend (= Promille)
GBLÖ	Gesetzbuch für das Land Österreich	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
gem.	gemäß	WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	WRG	Wasserrechtsgesetz
GewO	Gewerbeordnung	Z	Zahl, Ziffer
		zB	zum Beispiel
		ZPO	Zivilprozeßordnung